

# **Zweckvereinbarung**

Die Stadt Wittlich, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Joachim Rodenkirch,

und

die Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, vertreten durch den Verbandsbürgermeister, Herrn Marcus Heintel,

schließen gemäß § 79 Abs. 1 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30.03.2004 (GVBl. 2004, S. 239), zuletzt geändert am 26.06.2020 (GVBl. 2020, S. 279), i.V.m. § 12 des Landesgesetzes über Zweckverbände und andere Formen der kommunalen Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 1982, S. 476 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. 2017, S. 21)

nachfolgende **Zweckvereinbarung**:

## **Präambel**

Die Stadt Wittlich ist Schulträger der Grundschule Wittlich-Friedrichstraße gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 1 SchulG. Für die Grundschule Wittlich-Friedrichstraße ist gemäß § 62 SchulG ein Schulbezirk festgelegt. Diesem Schulbezirk sind Teile der Stadt Wittlich sowie die Ortsgemeinde Flußbach (Verbandsgemeinde Traben-Trarbach) zugeordnet. Daher wird die Grundschule Wittlich-Friedrichstraße von Schüler/innen aus der Stadt Wittlich und der Ortsgemeinde Flußbach (Verbandsgemeinde Traben-Trarbach) besucht.

## **§ 1**

Gemäß § 74 (3) SchulG stellt die Stadt Wittlich das Verwaltungs- und Hilfspersonal sowie den Sachbedarf der Grundschule bereit und trägt die hiermit verbundenen Kosten. Kosten im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere alle Aufwendungen, die in § 75 (2) SchulG aufgeführt sind.

## § 2

Die Kosten nach § 1 dieser Zweckvereinbarung werden im Verhältnis der Schülerzahlen auf die Ortsgemeinde Flußbach (Verbandsgemeinde Traben-Trarbach) und die Stadt Wittlich aufgeteilt (§ 79 (3) SchulG). Stichtag für die Schülerzahlen ist der 01. September des vorangegangenen Haushaltsjahres. Der Kostenanteil wird jeweils nach Rechnungslegung bei der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach angefordert.

Von der Kostenaufteilung ausgeschlossen sind grundlegende Sanierungsmaßnahmen (Vermögenserhaltung) und bauliche Erweiterungen (Vermögenserweiterung). Diese Kosten trägt die Stadt Wittlich als Eigentümer.

## § 3

Diese Zweckvereinbarung tritt nach Bestätigung der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Kommunalaufsicht - in Kraft.

Wittlich, den .....

Für die  
Stadt Wittlich

Für die  
Verbandsgemeinde  
Traben-Trarbach

---

Joachim Rodenkirch  
Bürgermeister

---

Marcus Heintel  
Bürgermeister